

Handreichung zum Thema

Mündliche Prüfungen per Videokonferenzsystem

Kontakt:

Abteilung 1.5 - Prüfungs- und Satzungsrecht

E-Mail: pruefungsrecht@zhv.rwth-aachen.de

Mündliche Prüfungen per Videokonferenzsystem

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangssituation	3
2. Rechtliche Möglichkeiten	3
2.1 Wiederholung abgesagter Prüfungen nach Wiederaufnahme des Universitätsbetriebs	3
2.2 Wiederholung abgesagter Prüfungen vor Wiederaufnahme des Universitätsbetriebs	3
3. Empfehlungen für die Durchführung	5
4. Verfahrenshinweise für Studierende	6

Anlage 1: Muster Bewilligungsbescheid bei Härtefällen

Anlage 2: Einverständniserklärung

Mündliche Prüfungen per Videokonferenzsystem

1. Ausgangssituation

Am 15.03.2020 hat das Rektorat nach intensiver Beratung und Rücksprache mit den zuständigen Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 entschieden, ab sofort bis einschließlich 19.04.2020 Klausuren, Praktika und andere Veranstaltungen abzusagen. Von dieser Absage sind ca. 400 Klausuren betroffen, in denen sich nun die Frage nach alternativen Prüfungsterminen und -formen stellt.

Insbesondere mündliche Prüfungen dürfen weiterhin durchgeführt werden, solange folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Für die mündliche Prüfung kommt ein Videokonferenzsystem zum Einsatz, das den persönlichen Kontakt zwischen Prüflingen und Prüfenden vermeidet.
- Wenn vor dem regulären Wiederholungstermin einer Klausur eine mündliche Prüfung anstatt der Klausur beantragt wird, müssen die Prüflinge beim zuständigen Prüfungsausschuss erfolgreich vorgetragen und glaubhaft gemacht haben, dass es sich in ihrem Fall um eine besondere Härte handeln würde, auf den regulären Nachholtermin zu warten.
- Alle Beteiligten (Prüfling, Aufsichtspersonen und Prüfende) sind mit der digitalen Durchführung des alternativen Prüfungstermins einverstanden.

2. Rechtliche Möglichkeiten

2.1 Wiederholung abgesagter Prüfungen nach Wiederaufnahme des Universitätsbetriebs

Es besteht zunächst die Möglichkeit, abgesagte schriftliche oder mündliche Prüfungen zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen. Die Nachholung erfolgt dabei nach Wiederaufnahme des Universitätsbetriebes. Die Planung der großen schriftlichen Prüfungen obliegt dem carpe diem! Team in Abstimmung mit den Klausurplanern der Fakultäten.

2.2 Wiederholung abgesagter Prüfungen vor Wiederaufnahme des Universitätsbetriebs

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, mündliche Prüfungen per Videokonferenzsystem vor Aufnahme des Universitätsbetriebes durchzuführen. Sie werden ausschließlich mittels digitaler Übertragung (Nutzung eines Videokonferenzsystems) abgehalten, sodass ein persönlicher Kontakt ausgeschlossen werden kann.

Dabei sind drei Fälle zu unterscheiden:

a) Reguläre mündliche Prüfungen

§ 14 Abs.4 ÜPO räumt den Lehrenden das Recht ein, Wiederholungstermine von Klausuren bei geringer Teilnehmerzahl in eine mündliche Prüfung umzuwandeln, sofern dieser Wechsel spätestens zwei Wochen vorher angekündigt wurde. Solche und in der

Mündliche Prüfungen per Videokonferenzsystem

Prüfungsordnung ohnehin vorgesehene mündliche Prüfungen, die aufgrund der aktuellen Situation nicht im Wintersemester 2019/2020 regulär stattfinden konnten, können ab sofort in Form einer mündlichen Prüfung per Videokonferenzsystem unter folgenden Voraussetzungen durchgeführt werden:

- Antrag auf Wiederholung der Prüfung vor Wiederaufnahme des Universitätsbetriebs der bzw. des Studierenden an die zuständige Prüferin bzw. den zuständigen Prüfer
- Studierende und Prüfende erklären sich mit der Durchführung einer mündlichen Prüfung per Videokonferenzsystem einverstanden

Für Kolloquien, Präsentationen oder andere mündliche Prüfungsformate gelten diese Regelungen entsprechend.

b) Wechsel von schriftlicher zu mündlicher Prüfung (alternative Prüfungsform)

Schriftliche Prüfungen, die im Wintersemester 2019/2020 nicht mehr durchgeführt werden konnten, können in Form einer mündlichen Prüfung per Videokonferenzsystem unter folgenden Voraussetzungen abgenommen werden:

- Antrag der bzw. des Studierenden an den zuständigen Prüfungsausschuss
- Vorliegen eines Härtefalls
- Studierende erklären ihr Einverständnis zur alternativen Prüfungsform
- Studierende und Prüfende erklären sich mit der Durchführung einer mündlichen Prüfung per Videokonferenzsystem einverstanden

Handelt es sich bei dem Prüfungsversuch um den zweiten Wiederholungsversuch, so verfällt bei einem Wechsel der Prüfungsform zu einer mündlichen Prüfung der Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung gem. § 14 Abs. 2 ÜPO.

Die Entscheidung, ob ein Härtefall vorliegt, liegt im Ermessen des zuständigen Prüfungsausschusses. Die Prüfungsausschüsse sind angehalten, eine nachvollziehbare und – wenn möglich – einheitliche Praxis bezüglich ihrer Einzelfallentscheidungen herzustellen. Die Prüfungsausschüsse haben die Möglichkeit, für bestimmte Fallgruppen Generalbeschlüsse zu fassen, um nicht jeden Antrag gesondert behandeln und beschließen zu müssen.

Gründe für einen Härtefall können insbesondere sein:

- Personen mit Visumseinschränkungen;
- ein Studienabschluss zum WS19/20 (Dies betrifft diejenigen, die zum Sommersemester die Hochschule wechseln oder einem Beruf nachgehen werden. Ausgeschlossen sind RWTH-interne Wechsel vom Bachelor in den Master, es sei denn, dass Studierende durch den Wechsel wieder förderungsfähig für Leistungen nach dem BAföG werden.);
- Rückkehrer/innen zur Heimathochschule;

Mündliche Prüfungen per Videokonferenzsystem

- auf das Wintersemester bezogene Lernfortschrittsvereinbarungen.

c) **Mündliche Ergänzungsprüfung**

Mündliche Ergänzungsprüfungen dürfen – wie die regulären mündlichen Prüfungen – vor der Wiederaufnahme des regulären Vorlesungsbetriebs nur auf Antrag der bzw. des Studierenden stattfinden und unterliegen den gleichen Voraussetzungen.

Studierende, die aufgrund verschobener Einsichtstermine noch keinen Antrag auf eine mündliche Ergänzungsprüfung gestellt haben, können diesen Antrag ab sofort stellen. Für alle abgesagten mündlichen Ergänzungsprüfungen wird auf die Einhaltung der Frist gem. § 14 Abs. 2 S.7 ÜPO verzichtet. Studierende erhalten demnach einen neuen Termin auch nach Ablauf der sechswöchigen Frist zur Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung.

3. Empfehlungen für die Durchführung

Grundsätzlich sollen sich alle Beteiligten einer mündlichen Prüfung per Videokonferenzsystem in den Räumlichkeiten der RWTH aufhalten. Die bzw. der Prüfende sowie die bzw. der Studierende befinden sich in verschiedenen Räumen der Hochschule und kommunizieren per Videokonferenz. Aufgrund der Nutzung von RWTH eigenen Räumen, können geeignete Vorkehrungen getroffen werden, um die Nutzung unzulässiger Hilfsmittel sowie anderer Täuschungsversuche weitestgehend zu verhindern.

Sollte die bzw. der Studierende die Hochschule nicht aufsuchen können, kann mit Zustimmung der bzw. des Prüfenden die mündliche Prüfung von zuhause aus wahrgenommen werden.

Sollten Studierende die mündliche Prüfung in universitätsfremden Räumlichkeiten antreten, gilt es, folgendes besonders zu beachten:

- Studierende weisen sich vor Beginn der Prüfung anhand eines amtlichen Lichtbildausweises aus;
- Studierende verfügen über die technischen Möglichkeiten zur Schaltung einer Videokonferenz;
- Studierende sollten während der Prüfung möglichst vollständig vom Kamerabild erfasst sein;
- der Raum, in dem sich die bzw. der Studierende befindet, sollte vor Beginn der Prüfung mit Hilfe der Webcam den Prüfenden gezeigt werden, um sicherzustellen, dass sich keine unzulässigen Hilfsmittel in Reichweite befinden;
- es besteht die Möglichkeit, die bzw. den Studierenden - auch während der Prüfung - erneut aufzufordern, die Räumlichkeiten via Webcam den Prüfenden zu zeigen, um einen Täuschungsversuch auszuschließen;

Sollte es während der Prüfung zu einem – von keiner Seite vertretbaren – Ausfall der Verbindung/des Bildes kommen und ist die Prüfung dadurch erheblich gestört, so ist die Prüfung zu

Mündliche Prüfungen per Videokonferenzsystem

wiederholen. Führt der Ausfall der Verbindung/des Bildes zu keiner erheblichen Störung der Prüfung, kann die Prüfung fortgeführt werden. Sollte es zu nicht unerheblichen Problemen in der Audio- oder Bildübertragung kommen, ist die Prüfung bei relevanter Beeinträchtigung abzubrechen. Die Beurteilung, ob eine erhebliche Störung vorliegt, obliegt den Prüfenden.

Sollte die bzw. der Studierende die Videokonferenz abbrechen, ohne dass ein technischer Fehler nachweisbar ist, ist die Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

Über die mündliche Prüfung wird, wie bei regulären mündlichen Prüfungen, ein Protokoll angefertigt. Dieses Protokoll sollte zum einen die technischen Rahmenbedingungen enthalten (insbesondere die Art der verwendeten Software, die Qualität der Übertragung, eventuelle Störungen, Aufklärungshinweise) sowie die Antworten des Prüflings ausführlich dokumentieren. Es erfolgt keine elektronische Aufzeichnung der Prüfung durch die Hochschule.

Abschließend sollte beachtet werden, dass die Beratung der Prüfenden (sollten zwei Prüfende gem. § 12 Abs. 3 ÜPO beteiligt sein) zur Notenfindung ohne Beteiligung der bzw. des Studierenden stattfindet. Die Verbindung zum Studierenden muss in dieser Zeit unterbrochen werden (z.B. Stummschaltung und die Ausblendung des Videobildes der Prüfenden).

4. Verfahrenshinweise für Studierende

Vor Beginn der Prüfung sollten den Studierenden Verfahrenshinweise zur Verfügung gestellt werden, die insbesondere folgende Informationen enthalten:

- Es erfolgt keine Aufzeichnung der Prüfung durch die Hochschule, die Prüfung wird wie gewöhnlich schriftlich protokolliert.
- Eine Aufzeichnung der Prüfung durch Studierende oder Dritte ist unzulässig.
- Während der Prüfung müssen Sie möglichst vollständig vom Kamerabild erfasst sein.
- Sofern die mündliche Prüfung in universitätsfremden Räumlichkeiten durchgeführt wird, müssen Sie den Raum, in dem Sie sich befinden, vor Beginn der Prüfung mit Hilfe der Webcam den Prüfenden zeigen.
- Sofern die mündliche Prüfung in universitätsfremden Räumlichkeiten durchgeführt wird, besteht die Möglichkeit, dass die Prüfenden Sie auch während der Prüfung erneut auffordern, die Räumlichkeiten via Webcam zu zeigen, um eine Täuschung auszuschließen.
- Sollten Sie die Verbindung während der Prüfung abbrechen, ohne dass ein technischer Fehler nachweisbar ist, wird die Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- Sollte es während der Prüfung zu einem – von keiner Seite vertretbaren – Ausfall der Verbindung/des Bildes kommen und ist die Prüfung dadurch erheblich gestört, so ist die Prüfung zu wiederholen.
- Führt der Ausfall der Verbindung/des Bildes zu keiner erheblichen Störung der Prüfung kann die Prüfung fortgeführt werden.

Mündliche Prüfungen per Videokonferenzsystem

- Sollte es zu nicht unerheblichen Problemen in der Audio- oder Bildübertragung kommen, ist die Prüfung bei relevanter Beeinträchtigung abzubrechen.
- Die Beurteilung, ob eine erhebliche Störung vorliegt, obliegt den Prüfenden.

Mündliche Prüfungen per Videokonferenzsystem

Anlage 1: Muster Bewilligungsbescheid bei Härtefallanträgen

Herrn/Frau
(...)
Straße
Ort

Antrag auf Feststellung eines Härtefalls aufgrund der abgebrochenen Prüfungsphase im Wintersemester 2019/2020

hier: Ihr Antrag vom tt.mm.jjjj
Matrikelnr.:

B E S C H E I D

Sehr geehrte/r Frau/Herr (...),

auf Ihren Antrag vom tt.mm.jjjj hin, erhalten Sie vorbehaltlich der organisatorischen Durchführbarkeit Gelegenheit, an einer mündlichen Prüfung per Videokonferenzsystem teilzunehmen.

(Im Übrigen wird Ihr Antrag abgelehnt.) *optional*

Begründung:

Mit Schreiben vom tt.mm.jjjj, eingegangen beim Prüfungsausschuss am tt.mm.jjjj, beantragten Sie (...).

Da Sie die Voraussetzungen eines Härtefalls aufgrund Ihrer persönlichen Situation erfüllen, erhalten Sie die Möglichkeit, an einer mündlichen Prüfung per Videokonferenzsystem teilzunehmen.

Ich möchte Sie jedoch darauf hinweisen, dass Sie weder einen Anspruch auf einen konkreten Termin noch auf eine konkrete Ausgestaltung der mündlichen Prüfung haben. Die tatsächliche Durchführung liegt im Ermessen der bzw. des zuständigen Prüfenden. Die Auswahl des Videokonferenzsystems, das während der mündlichen Prüfung eingesetzt wird, obliegt ebenfalls ausschließlich der bzw. dem Prüfenden.

Die Durchführung der mündlichen Prüfung steht unter dem Vorbehalt, dass die beigefügte Einverständniserklärung unterschrieben wird und etwaige behördliche Maßnahmen nicht entgegenstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei dem Prüfungsausschuss (...), einzureichen oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle zu erklären. Falls diese Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Unterschrift des PA-Vorsitzenden

Mündliche Prüfungen per Videokonferenzsystem

Anlage 2: Einverständniserklärung

Einverständniserklärung für eine mündliche Prüfung per Videokonferenz

Name der Prüfung: _____

Prüfungsnummer: _____

Aufgrund meines Antrags vom _____ an den Prüfungsausschuss _____ erkläre ich mich mit folgendem Vorgehen hinsichtlich des Ablegens meiner Prüfungsleistungen in dem Modul _____ einverstanden:

Als alternative Prüfungsform wird Folgendes vereinbart:

 Mündliche Prüfung per Videokonferenz Datum/Uhrzeit: _____

Hiermit erkläre ich mein Einverständnis zur oben genannten alternativen Prüfungsform. Für diese Prüfungsform gelten die Regelungen des § 7 der Übergreifenden Prüfungsordnung für alle Bachelor- und Masterstudiengänge der RWTH Aachen mit Ausnahme der Lehramtsstudiengänge (ÜPO) i.V.m. der jeweils geltenden studiengangspezifischen Prüfungsordnung. Sofern die alternative Prüfungsform mittels digitaler Übertragung (Videokonferenzsystem) abgehalten wird, erkläre ich hiermit mein Einverständnis. Nähere Informationen zu technischen Modalitäten werden durch die Prüfenden bekanntgegeben.

Handelt es sich bei dem Prüfungsversuch um den zweiten Wiederholungsversuch, ist die Prüfung von mindestens zwei Prüfenden abzunehmen und zu bewerten. Der Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung entfällt in diesen Fällen gem. § 14 Abs. 2 ÜPO.

Im Fall eines Verbindungsabbruchs durch die bzw. den Studierenden, ohne dass ein technischer Fehler nachweisbar ist, wird die Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(Studierende/r)_____
(Matrikelnummer)_____
(Datum, Unterschrift)

Die bzw. der Prüfende bestätigt, dass eine regelkonforme Anmeldung der bzw. des Studierenden zur ursprünglichen Prüfung in RWTHonline vorliegt.

Prüfende/r: _____

Unterschrift: _____

Note¹: _____

¹ Die Note kann direkt via RWTHonline unter Prüfungsmanagement für die ursprüngliche Prüfungsanmeldung eingetragen werden. Alternativ kann dieses Formular unterschrieben beim ZPA eingereicht werden, vorab bevorzugt als Scan. Bitte ergänzen Sie handschriftlich, ob das ZPA nach Abschluss der Prüfungen den gesamten Prüfungstermin gültig setzen soll.